

Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2024, 27. März 2024

INHALTSÜBERSICHT

Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin

407

Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 6 b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat am 14. Februar 2024 folgende Datenschutzsatzung erlassen:¹

Präambel

Die Freie Universität Berlin strebt im Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und zur Ermöglichung eines effizienten Hochschulbetriebs ein höchstes Maß an Rechts- und IT-Sicherheit an. Zur Erreichung dieses Ziels stellt diese Datenschutzsatzung den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der Freien Universität Berlin dar.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin stellt eine Konkretisierung zu den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen dar, insbesondere den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz- Grundverordnung – DSGVO), zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie zum Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG), und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Organisation des Datenschutzes an der Freien Universität Berlin.

(2) Die Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Hochschule, insbesondere Studierende, Lehrkräfte, Forschende sowie Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung, auf Bewerbende für Studiengänge, auf Prüfungskandidat*innen sowie von Dritten.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. März 2024 bestätigt worden.

§ 2 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten sind bei deren Verarbeitung die Grundsätze der Datenverarbeitung im Sinne von § 5 DSGVO zu beachten, insbesondere die nachfolgend genannten Grundsätze:

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Rechtsgrundlage dies erlaubt. Personenbezogene Daten dürfen nur auf nachvollziehbare Weise und erst nach vorangegangener Information der Betroffenen verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu vorab festgelegten Zwecken erhoben und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck notwendig sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(2) Die Freie Universität Berlin verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Diese umfassen insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 BerlHG genannten Zwecken. Darüber hinaus ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage dies erlaubt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 BerlHG genannten Zwecken richtet sich nach den Regelungen der Studierendendatenverordnung.

(3) Von der Datenverarbeitung betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 ff. DSGVO zu informieren. Die Information hat durch die jeweils gemäß § 4 Abs. 3 zuständige Organisationseinheit zu erfolgen.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Universität Berlin nicht mehr erforderlich ist und einer Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Bei der Einführung neuer Datenverarbeitungsvorgänge sind entsprechende Löscho- und Aufbewahrungsfristen festzulegen und zu dokumentieren.

Ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich, können die Daten, wenn sie archivwürdig im Sinne von § 4 Archivgesetz des Landes Berlin sind, dem Universitätsarchiv der Freien Universität Berlin übergeben werden. In diesem Fall tritt die Archivierung an die Stelle der Löschung. Im Übrigen hat eine Löschung gemäß der in den Satzungen und Richtlinien der Freien Universität Berlin angegebenen Fristen zu erfolgen.

(5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage zulässig. Dazu gehören insbesondere entsprechende

vertragliche Vereinbarungen, Einwilligungen oder gesetzliche Regelungen, die eine Übermittlung erlauben. Vor einer Übermittlung ist deren Zulässigkeit durch die zuständige Organisationseinheit festzustellen und insbesondere zu prüfen, ob der Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 26 (Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit) und 28 DSGVO (Vertrag über die Auftragsverarbeitung) notwendig ist.

§ 3

Satzungs- und Richtlinienkompetenz

(1) Die Freie Universität Berlin regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a bis 11 BerlHG genannten Zwecken in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt ist, im Übrigen durch Richtlinien (§ 6 Abs. 2 BerlHG).

(2) Satzungen und Richtlinien der Freien Universität Berlin regeln für die jeweiligen Datenverarbeitungsvorgänge insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a bis 11, denen diese Daten jeweils dienen, und die Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen.

(3) Satzungen und Richtlinien, welche Datenverarbeitungsvorgänge betreffen, sind von der*dem Datenschutzbeauftragten vor Erlass bzw. Beschluss der jeweiligen Regelungen zu prüfen und vom Rechtsamt freizugeben.

Abschnitt II – Arbeitsstrukturen

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO nach außen ist die Freie Universität Berlin. Innerhalb der Hochschulleitung ist der*die Kanzler*in für Fragen des Datenschutzes zuständig.

(2) Der*die Kanzlerin wird zu Fragen im Bereich der Informationstechnologie von dem*der Chief Information Officer (CIO) beraten, der*die für die strategische Planung, Entwicklung und Umsetzung von IT-Strategien an der Freien Universität Berlin zuständig ist.

(3) Innerhalb der Freien Universität Berlin haben die jeweils zuständigen Organisationseinheiten in ihren Verantwortungsbereichen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden. Bei der jeweils zuständigen Organisationseinheit handelt es sich um den jeweiligen Bereich der Freien Universität Berlin, in dessen Verantwortung der die Datenverarbeitung begründende Prozess fällt.

(4) Das Rechtsamt der Freien Universität Berlin steht den jeweils zuständigen Organisationseinheiten

zur datenschutzrechtlichen Beratung zur Verfügung. Es führt zudem die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzaufsichtsbehörde sowie die Beantwortung von Betroffenenanfragen durch. Die gesetzlich geregelten Aufgaben der*des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

(5) Der*die IT-Sicherheitsbeauftragte der Freien Universität Berlin ist für die Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien, die Einhaltung IT-sicherheits-spezifischer gesetzlicher Bestimmungen, das Risikomanagement, die Schulung des Personals in Sachen IT-Sicherheit sowie die Überwachung und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle an der Freien Universität Berlin zuständig. Er*sie ist zudem zuständig für die Organisation und Umsetzung technischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und berät die zuständigen Organisationseinheiten in diesem Zusammenhang zur Umsetzung technologischer Sicherheitslösungen.

(6) Die Freie Universität benennt einen*eine Datenschutzbeauftragte*n gemäß § 4 BlnDSG. Dessen*Deren Aufgaben umfassen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Freien Universität Berlin in Datenschutzfragen, die Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften, die Schulung des Personals in Sachen Datenschutz, die Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde, die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Kommunikation mit betroffenen Personen, die Dokumentation datenschutzrelevanter Prozesse sowie die regelmäßige Berichterstattung an den*die Kanzler*in der Freien Universität Berlin über die Datenschutzkonformität ihres Handelns.

(7) Der*die Datenschutzbeauftragte hat dem*der Kanzler*in jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine*ihre wesentlichen Tätigkeiten und die Entwicklung des Datenschutzes an der Freien Universität Berlin des vorangegangenen Jahres vorzulegen. Der*Die Kanzler*in berichtet einmal jährlich dem Akademischen Senat zur Entwicklung des Datenschutzes an der Freien Universität Berlin im vorangegangenen Jahr und kann sich bei der Erfüllung dieser Berichtspflichten von der*dem Datenschutzbeauftragten unterstützen lassen.

§ 5

Einführung neuer Datenverarbeitungsvorgänge

(1) Bei der Einführung neuer Datenverarbeitungsvorgänge ist der Datenschutz zu wahren. Die Zentraleinrichtung FUB-IT und die Personalvertretung der Freien Universität Berlin sind bei der Einführung und Anwendung von IT-Systemen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu beteiligen.

(2) Bei jeder Datenverarbeitung ist eine Sicherheit für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 32 DSGVO zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor unbefugter oder unrechtmä-

ßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung und Beschädigung der personenbezogenen Daten. Zu diesem Zweck sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Der*die IT-Sicherheitsbeauftragte der Freien Universität Berlin steht zur Beratung bei der Auswahl und Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

(3) Datenverarbeitungsvorgänge sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu dokumentieren. Insbesondere hat die jeweils zuständige Organisationseinheit sicherzustellen, dass für einzelne Verarbeitungstätigkeiten ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO erstellt und nachweisbar dokumentiert vorgehalten wird.

(4) Die Einführung neuer Datenverarbeitungsvorgänge bedarf der Prüfung des Rechtsamtes oder des*der Datenschutzbeauftragten. Für die jeweiligen Datenverarbeitungsprozesse ist jeweils eine Prozessbeschreibung vorzulegen.

(5) Hat ein Datenverarbeitungsvorgang aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko der Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, ist vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen und zu dokumentieren.

(6) Dienstvereinbarungen über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme der Freien Universität Berlin sind bei der Einführung von Datenverarbeitungsvorgängen zu beachten, soweit diese Anwendung finden.

§ 6

Geltendmachung von Betroffenenrechten und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Von einer Datenverarbeitung Betroffene können ihre Rechte aus Kapitel 3 der DSGVO sowie sonstige datenschutzrechtliche Beschwerden bei dem*der Datenschutzbeauftragten der Freien Universität Berlin geltend machen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Freie Universität Berlin strebt eine schnelle, transparente und gründliche Bearbeitung sowie ggf. Abhilfe datenschutzrechtlicher Beschwerden an. Der*Die Beschwerdeführer*in wird über das Ergebnis der Bearbeitung bzw. Abhilfe unverzüglich und verständlich informiert.

(2) Sicherheitsvorfälle, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, sind unverzüglich dem Rechtsamt, dem*der CIO sowie dem*der IT-Sicherheitsbeauftragten der Freien Universität Berlin zu melden und durch die jeweils zuständige Organisationseinheit zu dokumentieren. Die Freie Universität Berlin stellt dafür einen Leitfaden zur Behandlung von IT-Sicherheitsvorfällen zur Verfügung.

(3) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet die Freie Universität Berlin diese unverzüglich (möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde) dem*der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko der Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten, Fortgeltung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Datenschutz-Satzung vom 8. November 2013 (FU-Amtsblatt 53/2013 vom 8. November 2013) grundsätzlich außer Kraft; §§ 2 bis 11 der Datenschutz-Satzung vom 8. November 2013 gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender datenschutzrechtlicher Regelungen in spezifischen Satzungen oder Richtlinien, die die betreffenden Datenverarbeitungen regeln (§ 3 Abs. 1), fort. Außer Kraft tretende Regelungen der Datenschutz-Satzung vom 8. November 2013 sind in den neu in Kraft tretenden Satzungen oder Richtlinien ausdrücklich zu benennen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hiesigen Datenschutzsatzung geltende Satzungen und Richtlinien der Freien Universität Berlin, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln oder zum Inhalt haben, werden innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der hiesigen Datenschutzsatzung in datenschutzrechtlicher Hinsicht überarbeitet.